

SATZUNG DES VTHC GRÜN-WEIß FRECHEN 1948 e.V. - ABTEILUNG TENNIS (nachfolgend VTHC genannt)

§ 1

Der Verein trägt den Namen „VTHC Grün-Weiß Frechen 1948 e.V.“ und hat seinen Sitz in Frechen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Die Clubfarben sind grün und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der VTHC mit Sitz in Frechen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind, begünstigt werden.

§ 3

Der Verein führt als Mitglieder:

1) Ehrenmitglieder, 2) ordentliche Mitglieder – a) sporttreibende b) unterstützende, 3) Außerordentliche Mitglieder, das sind Jugendliche unter 18 Jahren. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder unter 1) und 2).

§ 4

Organe des Vereins: a) Der Vorstand b) der erweiterter Vorstand c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Antrag eines Mitgliedes in den Verein hat auf einem vorgeschriebenen Formular unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Minderjährige haben ihrem Antrag die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach begründetem Antrag durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 7

Das Eintrittsgeld, die Beiträge sowie kleinere Umlagen aus besonderen Anlässen werden jeweils vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

Etwelige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, der erweiterte Vorstand aus: Ehrenpräsident, Kassenwart, Schriftführer, vier Beisitzer, Jugendwart und Sportwart. Der Verein soll im Sinn § 26 BGB sowohl durch den 1. Vorsitzenden als auch durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.

§ 9

Die Jugend des VTHC wählt einen eigenen Vorstand zur Selbstverwaltung im Rahmen des Satzung und der Ordnung des Vereins.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand berufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, wenn möglich zum Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Bericht des Vorstandes, 2. Entlastung des Vorstandes, 3. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, 4. Anträge, 5. Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des § 11, die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Anträgen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigt wird.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder sonst der öffentlichen Gesundheitspflege dienende Zwecke zu verwenden hat.

Die vorher stehende Satzung ist die nach den in den Versammlungen vom 20.3.1963, 12.10.1963, 19.11.1968, 28.2.1973, 28.2.1974, 8.4.1974, 11.3.1985 und 20.3.1992 beschlossenen Änderungen gültige Fassung.